

1.3. Angaben zum Wirtschaftszweig (bitte entnehmen Sie die auf Sie zutreffende Kennziffer der beiliegenden Anlage 2 „Angaben zum Wirtschaftszweig – Kennzifferverzeichnis“)
Kennziffer

1.4. Auskunft erteilt:

Name

Telefon (Durchwahl)

Telefax

E-Mail

1.5. Bankverbindung

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Kontoinhaber/in

Ggfls. Az./Buchungsstelle

1.6. Durchführungsort der Maßnahme (falls abweichend vom Sitz des Antragstellenden)

Anschrift

2. Maßnahme

2.1. Maßnahmebezeichnung

3. Berechnung der Zuwendung³

(Bitte beachten Sie die Anlage „Auflistung der Bildungsschecks“)

Gesamtausgaben gemäß Rechnung	_____ €
beantragte Zuwendung	_____ €

4. Mittelabruf

Ich bitte, die Zuwendung auf die unter Ziffer 1.5. mitgeteilte Bankverbindung zu überweisen.

5. Verwendungsnachweis

- Sachbericht⁴
- Zahlenmäßiger Nachweis (siehe Anlage „Auflistung der Bildungsschecks“)
- Rechnung
- Teilnahmebestätigung über die auf der Rechnung ausgewiesene Weiterbildungsmaßnahme

6. Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass

- 6.1. die Angaben in diesem Antrag einschließlich der Anlagen vollständig und richtig sind.
- 6.2. die Weiterbildungsmaßnahme(n) für die Person(en) erbracht wird/wurde, die auf dem Bildungsscheck namentlich benannt ist/sind.
- 6.3. die Inhalte der einzelnen Weiterbildungsmaßnahmen jeweils mit den Themen/Qualifizierungsinhalten – wie sie auf dem Bildungsscheck aufgeführt sind – übereinstimmen.
- 6.4. der Kurs/die Kurse nicht bereits vor Ausstellung des/der Bildungsschecks begonnen hat/haben.

³ Pro Bildungsscheck werden 50 Prozent der Gesamtausgaben der Weiterbildungsmaßnahme entsprechend der durch den Antragsteller übersandten Rechnung gewährt. Höchstens jedoch der auf dem Bildungsscheck vermerkte Höchstbetrag.

⁴ Kurze Darstellung der Weiterbildungsmaßnahme/n. Ausreichend ist auch der Verweis auf die beigefügten Anlagen.

- 6.5. bei Antragstellung auf Einlösung des/der Bildungsschecks bei der Bewilligungsbehörde nicht bereits die Gesamtausgaben vom Bildungsscheckinhaber oder vom Betrieb entrichtet wurde.
- 6.6. auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichtet wird, sofern die beantragte Zuwendung antragsgemäß bewilligt wird.⁵
- 6.7. die Maßnahme gemäß den Vorschriften und Zielen der Europäischen Union durchgeführt wird.
- 6.8. bei der Maßnahmeumsetzung die Gleichstellung von Männern und Frauen Berücksichtigung findet.
- 6.9. die Weiterbildungskosten nicht zusätzlich durch einen Prämiengutschein oder anderweitig teilnehmerbezogen gefördert werden.
- 6.10. die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung eingehalten werden.
- 6.11. mir bekannt ist, dass die Zuwendung in Form von Pauschalen erfolgt. Grundlage dafür sind die in der Rechnung ausgewiesenen Gesamtausgaben.

7. **Hinweise auf und Erklärung zu § 264 StGB:**

Ich erkläre hiermit, dass mir bekannt ist, dass

- die nachfolgend unter Buchstaben a – h bezeichneten Angaben, Beschreibungen, Darstellungen, Begründungen und Erklärungen in diesem Förderantrag sowie in den beigefügten Anlagen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 24. März 1977 (GV. NRW S. 136/SGV. NRW 73) und § 2 des Subventionsgesetzes des Bundes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) sind:
 - a) Angaben zum Antragstellenden (Ziffern 1.1., 1.4., 1.5. dieses Antrages),
 - b) Angaben zur Berechnung der Zuwendung (Ziffer 3.),
 - c) Angaben im Verwendungsnachweis (Ziffer 5.),
 - d) Erklärung, dass die Angaben vollständig und richtig sind (Ziffer 6.1.),

⁵ Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist, d.h. nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides. Durch den Verzicht auf die Einlegung von Rechtsbehelfen wird der Bescheid unmittelbar bestandskräftig.

- e) Erklärungen, dass die Maßnahme mit den Angaben des Bildungsschecks übereinstimmen (Ziffern 6.2., 6.3.)
 - f) Erklärungen, zum Beginn des Kurses/der Kurse (Ziffern 6.4.)
 - g) Erklärungen zur Zahlung des Kursentgeltes (Ziffer 6.5.)
 - h) Erklärung, dass die Weiterbildungskosten nicht zusätzlich durch einen Prämiegutschein oder anderweitig teilnehmerbezogen gefördert werden (Ziffern 6.9).
- Rechtsgeschäfte zwischen Zuwendungsempfangenden und Dritten, die im Ergebnis zu einer Reduzierung des zu erbringenden Eigenanteils des Zuwendungsempfangenden oder Dritter führen (z.B. Scheingeschäfte, Scheinrechnungen) subventionserhebliche Tatsachen sind. Dem Zuwendungsempfangenden und/oder Dritten obliegt insoweit ebenfalls eine Mitteilungsverpflichtung.
 - die Festlegung des Zuwendungszwecks in dem aufgrund dieses Antrages erteilten Zuwendungsbescheid als eine Verwendungsbeschränkung im Sinne des § 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB anzusehen ist. Die Zuwendung darf daher nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.
 - Subventionsbetrug strafbar ist und ich mich gem. § 264 Abs. 1 StGB strafbar mache, wenn ich
 - einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für mich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben mache, die für mich oder den anderen vorteilhaft sind (§ 264 Abs. 1 Nr. 1 StGB),
 - einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwende (§ 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB),

- den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lasse (§ 264 Abs. 1 Nr. 3 StGB) oder
 - in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebrauche (§ 264 Abs. 1 Nr. 4 StGB).
- es für eine Strafbarkeit nach § 264 StGB nicht erforderlich ist, dass die Zuwendung für mich selbst beantragt wird oder dass die beantragte Zuwendung tatsächlich gewährt wird.
 - gem. § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I. S. 2037) der Subventionsnehmer verpflichtet ist, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Diese Mitteilungspflicht betrifft die o.g. subventionserheblichen Tatsachen und jede spätere Änderung derselben.
 - § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I. S. 2037) Regelungen zu Scheingeschäften und zum Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten trifft, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinbehandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.
 - eine Entstellung oder Unterdrückung der zu a – h genannten Tatsachen gegebenenfalls als Betrug im Sinne des § 263 StGB strafbar ist.

8. Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung

Verarbeitung für die Liste der Vorhaben

Die Förderung aus den EU-Strukturfonds ist gem. Artikel 115 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 daran gebunden, dass ich mich mit der Aufnahme in eine Liste der Vorhaben einverstanden erkläre. Diese Liste enthält neben dem Namen und Ort des Begünstigten eine Bezeichnung und Zusammenfassung der Vorhaben, Beginn- und Enddatum des Vorhabens sowie den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens. Von Seiten der Verwaltungsbehörde werden außerdem der Unions-Kofinanzierungssatz pro Prioritätsachse, die Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben sowie das Datum der letzten Aktualisierung der Liste der Vorhaben hinzugefügt.

Die Liste der Vorhaben wird halbjährlich sowohl im Rahmen der Web-Präsentation des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (<http://www.esf.nrw>) als auch auf einer Seite des Bundes veröffentlicht.

Verarbeitung im Rahmen der Antrags- und Projektbearbeitung

Im Rahmen der Antrags – und Projektbearbeitung werden zu den Ansprechpartnern die personenbezogenen Daten Anrede, Vorname, Name, Adresse, Tel., und E-Mail verarbeitet.

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass sämtliche Daten aus diesem Antrag verarbeitet und die Daten meines Vorhabens veröffentlicht werden.

Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung verweigern, bzw. zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen kann, dass dann aber ggfls. eine Förderung nicht erfolgt bzw. bereits geflossene Mittel zurückgefordert werden können.

9. Anlagen

Die Einlösung von Bildungsschecks ist nur möglich, wenn folgende Anlagen vollständig beigefügt sind:

- Bildungsscheck(s) im Original
- Anlage „Auflistung der Bildungsschecks“
- Kopie der Rechnung an den Scheckinhabenden bzw. das Unternehmen
- Dokumentation des Inhaltes der Bildungsmaßnahme (z.B. Auszug aus dem Seminar-/Kursprogramm)
- Teilnahmebestätigung

bei privaten Unternehmen: aktueller Handelsregistereintrag
bei nicht eingetragenen Unternehmen: Gesellschaftsvertrag
[falls keine Gesellschaft: Gewerbeanmeldung (Ausnahme: freie Berufe)]
bei Vereinen: aktueller Auszug aus dem Vereinsregister, Satzung

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Anlage 1 – Rechtsformen

Rechtsformangabe für Antragsformular	Rechtsform-Zuordnung zu Neugruppierung	Rechtsform Kurzbezeichnung	Anmerkung / Erläuterung	
Juristische Person des privaten Rechts (PR)	AG (Aktiengesellschaft)	AG		
	AG & Co. KGaA	AG & Co. KGaA		
	Gemeinnützige GmbH	gGmbH		
	Genossenschaft	Genossenschaft (eG)		bei Eingetragener Genossenschaft (eG, § 17 Abs.1 GenG)
		Genossenschaft (SCE)		bei Europäischer Genossenschaft (SCE, VO (EG) Nr. 1435/2003)
	GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)	GmbH		
	KGaA	KGaA		
	Ltd. (Limited)	Ltd.		
	SE (Europäische Aktiengesellschaft)	SE		
	Stiftung (privatrechtlich)	Stiftung (privatrechtlich)		
UG (Unternehmergesellschaft)	UG			
Vereine (eingetragene und nicht eingetragene)	e. V.		bei eingetragendem Verein e. V. (§§ 21, 55 BGB), altrechtlicher Verein, rechtsfähiger wirtschaftlicher Verein (§ 22 BGB)	
Natürliche Person	Einzelunternehmen	Einzelunternehmen		
	e. Kfm./e. Kfr. (Eingetragener Kaufmann/eingetragene Kauffrau)	e. Kfm./e. Kfr.		
Personengesellschaften	AG & Co. KG	AG & Co. KG		
	GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts)	GbR		
	GmbH & Co. KG (Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft)	GmbH & Co. KG		
	Ltd. & Co. KG	Ltd. & Co. KG		
	OHG / KG (Offene Handelsgesellschaft / Kommanditgesellschaft)	OHG / KG		
	PartG (Partnergemeinschaft)	PartG		
	Vereine (eingetragene und nicht eingetragene)	Vereine	bei nicht eingetragendem Verein (§§ 21–54 BGB)	
	Genossenschaft	Genossenschaft	bei Realkörperschaften (z. B. Jagd- / Fischereigenossenschaften)	
Juristische Person des öffentlichen Rechts (ÖR)	Körperschaft des öffentlichen Rechts	Körperschaft		
	öffentliches Unternehmen	öffentl. Untern.	bei Gebiets- / Verbandkörperschaften sowie den jeweiligen Organen und öffentlichen Einrichtungen	
	öffentliches Unternehmen		bei Anstalten des öffentlichen Rechts	
	Stadt, Kommune, Landkreis etc.	Kommune		
	Stiftung (öffentlichrechtlich)	Stiftung (öffentlichrechtlich)		

Anlage 2 –

Angaben zum Wirtschaftszweig – Kennziffernverzeichnis

Die folgende Wirtschaftszweigschlüsselliste ist für Vorhaben des ESF in der Förderphase 2014-2020 gültig. Die ESF-Verwaltungsbehörde erhebt diese Informationen zum Wirtschaftszweig aufgrund der delegierten Verordnung (EU) NR. 480/2014 zur Ergänzung der allgemeinen Strukturfondsverordnung ((EU) Nr. 1303/2013).

- 01 Land – und Forstwirtschaft
- 02 Fischerei und Aquakultur
- 03 Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung
- 04 Herstellung von Textilien und Bekleidung
- 05 Fahrzeugbau
- 06 Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
- 07 Sonstiges nicht spezifiziertes verarbeitendes Gewerbe
- 08 Baugewerbe / Bau
- 09 Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (einschließlich zwecks Energieerzeugung betriebener Bergbau
- 10 Energieversorgung
- 11 Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
- 12 Verkehr und Lagerei
- 13 Information und Kommunikation, einschließlich Telekommunikation, Informationsdienstleistungen, Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie
- 14 Handel
- 15 Gastgewerbe / Beherbergung und Gastronomie
- 16 Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
- 17 Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung und wirtschaftliche Tätigkeiten
- 18 Öffentliche Verwaltung
- 19 Erziehung und Unterricht
- 20 Gesundheits- und Sozialwesen
- 21 Sozialwesen, öffentliche und persönliche Dienstleistungen
- 22 Dienstleistungen im Zusammenhang mit Umwelt und Klimawandel
- 23 Kunst, Unterhaltung, Kreativwirtschaft und Erholung
- 24 Sonstige nicht spezifizierte Dienstleistungen